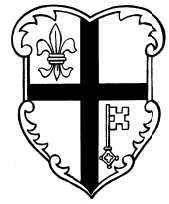


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

7. Jahrgang	Herausgegeben am: 31. Mai 2019	Nummer: 5
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
10	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Hier: Vereinfachte Flurbereinigung, Bergwiesen Winterberg Az.: 6 11 11 Flurbereinigungsteilgebiet Bergwiesen Winterberg – Naturschutz Az.: 6 11 11/2 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -	27
11	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Oberschledorn Flur 5 Parzelle 112 „Wirtschaftsweg, Hauptwirtschaftsweg Auf der Sunder“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Medelon	29
12	Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	30
13	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Einziehung der öffentlichen Grabenparzelle Gemarkung Referinghausen Flur 4 Nr. 84 „Unterm Dorf“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Referinghausen	31

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

59494 Soest, den 15.05.2019
 Stiftstraße 53
 Telefon: 02931/82-5108
 Telefax:02931/82-5190

Vereinfachte Flurbereinigung

Bergwiesen Winterberg Az.: 6 11 11

Flurbereinigungsteilgebiet Bergwiesen Winterberg - Naturschutz Az.: 6 11 11/2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche im **Flurbereinigungsverfahrens Bergwiesen Winterberg** des **Flurbereinigungsteilgebietes Bergwiesen Winterberg - Naturschutz** durch 29 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert.

Die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 30 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	
Brilon	Scharfenberg	6	66	
	Messinghausen	3	439/218	
		4	70, 304/56, 307/71	
	Rösenbeck	6	74, 75, 77, 79	
		8	59, 65	
Hallenberg	Braunshausen	13	56	
	Hesborn	27	20, 41, 44, 46	
		4	205	
		9	44	
Marsberg	Beringhausen	1	11	
		2	177/32	
		5	98	
			7	27, 90, 93, 236/88, 252, 254, 312 – 315, 319, 320, 322 – 325, 345, 346
	Giershagen	3	82, 122, 194	
	Obermarsberg	6	145, 157, 158, 160	
	Oesdorf	9	208, 877, 1110	
Padberg	5	66, 68		

		8	56, 93
Medebach	Oberschledorn	7	95/1
	Medelon	4	13
	Medebach	1	121
		24	190/2, 190/3
		49	27
Meschede	Visbeck	6	60
Olsberg	Assinghausen	4	166
	Gevelinghausen	5	645, 647, 648, 660
		7	132, 153
Rüthen	Kallenhardt	15	75
Winterberg	Niedersfeld	6	42, 49, 55
	Elkeringhausen	2	54, 55
Schmallenberg	Oberkirchen	54	12

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

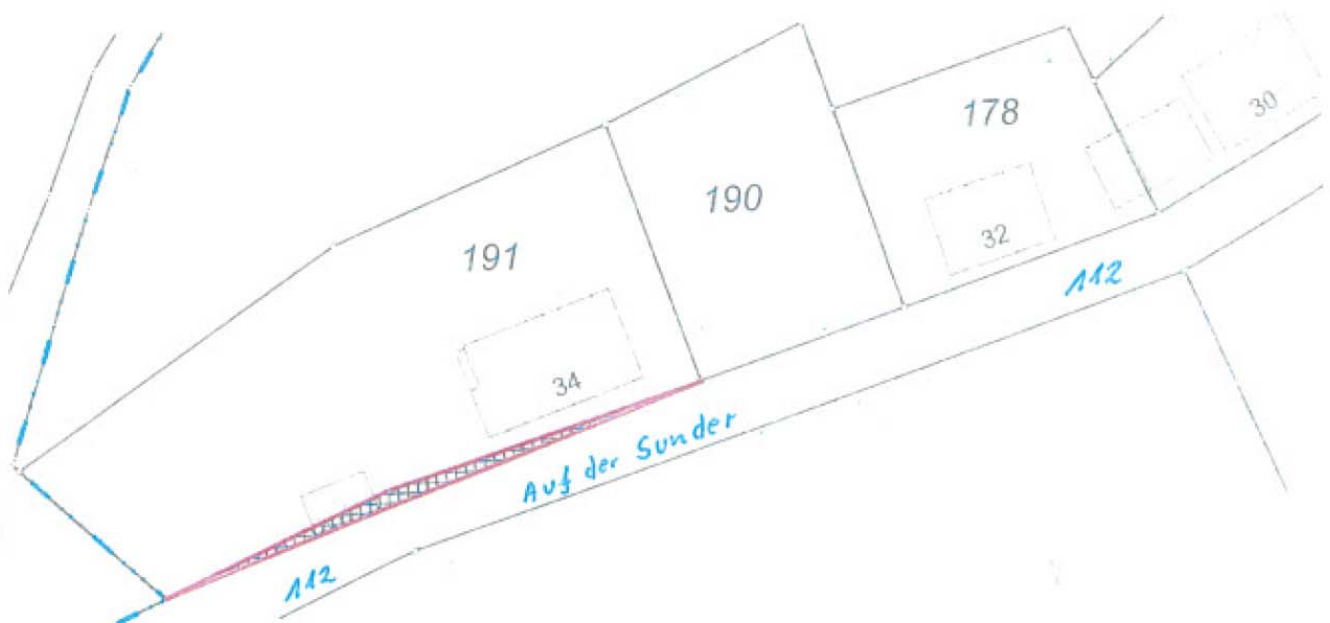
Im Auftrag
(Böhm)

(LS)

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Oberschledorn Flur 5 Parzelle 112 „Wirtschaftsweg, Hauptwirtschaftsweg Auf der Sunder“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Medelon

Die Hansestadt Medebach beabsichtigt, das Verfahren zur Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Oberschledorn Flur 5 Nr. 112 „Wirtschaftsweg, Hauptwirtschaftsweg Auf der Sunder“ durchzuführen. Es handelt sich um eine Teilfläche in Größe von ca. 35 qm. Die einzuziehende Wegeteilfläche ist in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.



Dieser Weg in Größe von insgesamt 9.739 qm ist im Rezess der früheren Gemeinde Oberschledorn in § 10 des „Verzeichnis der Wege und Gräben“ unter der laufenden Nummer 60 unter der früheren Bezeichnung Gemarkung Oberschledorn Flur 5 Nr. 121 wie folgt eingetragen:

„Holzabfuhrweg für die Pläne auf der Sunder, in der Seite, im Brande zugleich Wirtschaftsweg für einen Teil der Wiesen an dem Hallenbach vom Wege 57 zwischen den Plänen 15 und 28 bis zum Wege 55 zwischen den Plänen 462 und 465“.

Die Stadt Medebach beabsichtigt, die Zweckbestimmung einer ca. 35 qm großen Teilfläche dieses im Rezess der früheren Gemeinde Oberschledorn eingetragenen Weges gleichzeitig aufzuheben.

Gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Absicht zur Einziehung hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ebenso werden die Beteiligten aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen anzumelden und zu begründen. Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigten Regelungen können innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben bzw. angemeldet werden. Ein genauer Lageplan mit Einzeichnung des einzuziehenden Wegeteilstücks liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, zur Einsichtnahme aus.

Medebach, 20.05.2019

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

12

Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gegenüber dem Bürgermeister der Hansestadt Medebach schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, Zimmer 214, 1. OG, 59964 Medebach, erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

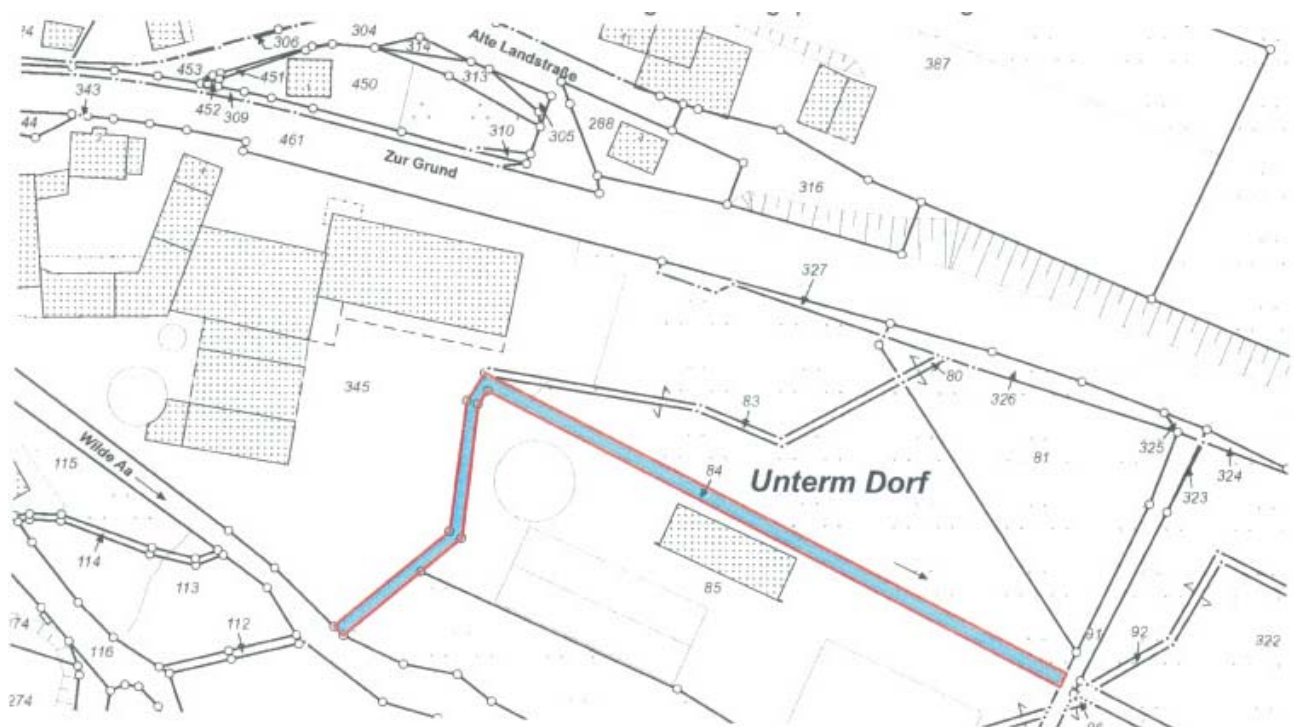
13

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Einziehung der öffentlichen Grabenparzelle Gemarkung Referinghausen Flur 4 Nr. 84 „Unterm Dorf“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Referinghausen

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 beschlossen, das Verfahren zur Einziehung der öffentlichen Grabenparzelle Gemarkung Referinghausen Flur 4 Nr. 84 „Graben Unterm Dorf“ in Größe von 727 qm durchzuführen. Es handelt sich um einen Teil eines früheren Grabensystems, das aus den heutigen Grundstücken Referinghausen Flur Nr. 84 (727 qm), Flur 4 Nr. 95 (415 qm) sowie Flur 6 Nr. 124 (3.936 qm) besteht.

Die einzuziehende Grabenfläche ist im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.



Die Grabenparzelle ist im Rezess der früheren Gemeinde Referinghausen (R 192) im § 10 „Wege, Wasserläufe und Gräben, sowie Wege und Bewässerungsgerechtheiten“ unter lfd. Nr. 49 unter der früheren Bezeichnung Flur 6 Nr. 231 wie folgt eingetragen:

„Ent- und Bewässerungsgraben von der unteren wilden Ah (Graben 45) beim Plane 109 in nördlicher und südöstlicher Richtung im Plane 79 in die wilde Ah (Graben 45) wieder einmündend“
Die Stadt Medebach beabsichtigt, die Zweckbestimmung dieses im Rezess der früheren Gemeinde Referinghausen eingetragenen Grabens gleichzeitig aufzuheben.

Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen anzumelden und zu begründen. Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigten Regelungen können innerhalb von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben bzw. angemeldet werden. Ein genauer Lageplan mit Einzeichnung des einzuziehenden Grabens liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Medebach zur Einsichtnahme aus.

Medebach, den 28.05.2019
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche